

## 3. Sortenprüfung und Zulassung

- a) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft wird beauftragt, eine Kommission für Sortenwesen zu bilden. Der Aufgabenbereich der Kommission für Sortenwesen als beratendes Organ des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft hat sich auf die Zulassung und Streichung von Sorten, die Methodik der staatlichen Sortenprüfung, Vorschläge für eine standortgerechte Sortenplanung, die Form der wissenschaftlichen Berichterstattung und Festlegung des Autorenrechts zu erstrecken. Die Kommission ist aus Züchtern, Erhaltungszüchtern, Genossenschaftsbauern, den Vorsitzenden der Bezirkskommissionen für Sortenwesen und Vertretern einiger anderer Ministerien zu bilden und vom Minister für Land- und Forstwirtschaft zu berufen. Der bisherige, beim Ministerium für Land- und Forstwirtschaft bestehende Sortenprüfungsausschuß ist aufzulösen.
- b) Der Leiter der Zentralstelle für Sortenwesen ist Vorsitzender der Kommission. Die bereits bestehende Zentralstelle für Sortenwesen hat für die Kommissionen für Sortenprüfungswesen die entsprechenden Unterlagen zu erarbeiten.
- c) Der Leiter der Zentralstelle für Sortenwesen hat zu veranlassen, daß die Ergebnisse der Sortenprüfungen den Räten der Bezirke und Kreise sofort nach Auswertung zur Verfügung gestellt werden. Die Räte der Bezirke und Kreise haben die Prüfungs- und Versuchsergebnisse als Grundlage für ihre weitere Sortenplanung anzuwenden.
- d) Die Zentralstelle für Sortenwesen hat im Bezirk Neubrandenburg versuchsweise ein größeres staatliches Sortenprüfungsfeld mit eigener Fruchtfolge bei einem volkseigenen Gut ab Herbst 1956 anzulegen.
- e) Zur Erreichung einer exakten Sortenplanung und zur Propagierung der ertragreichen Sorten entsprechend den Ergebnissen der Sortenprüfung sind in den Bezirken — und soweit notwendig — in den Vermehrungskreisen, Kommissionen für Sortenwesen unter Leitung von verantwortlichen Mitarbeitern der Räte der Bezirke bzw. Kreise zu bilden. Die Mitglieder dieser Kommissionen sind durch die Vorsitzenden der örtlichen Räte zu berufen.
- f) Bei Zuchtstämmen mit hervorragenden Eigenschaften kann das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft bereits vor der Zulassung zwecks Schaffung von genügendem Ausgangsmaterial Vorvermehrungen vornehmen lassen.
- g) Bei Einreichung neuer Sorten auf Zulassung sind vom Züchter gleichzeitig Vorschläge über die Standortverteilung, Düngung und Agrotechnik bei voller Mechanisierung zu machen, die ihre Grundlage in von dem Züchter durchgeführten großen Versuchen haben müssen.

## 4. Erhaltungszüchtung

- a) In der Erhaltungszüchtung — insbesondere bei Kartoffeln — ist die Qualität der Sorten durch züchterische Maßnahmen zu verbessern. Aus den Standardsorten sind standortgebundene Sorten mit besonders hohen Leistungen zu ent-

wickeln. Bei besonders wichtigen Sorten ist die Erhaltungszüchtung mehreren erfolgreichen Züchtern zu übertragen.

- b) Die Erhaltungszüchtung ist in den vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft namentlich festgelegten volkseigenen Saatgutgütern durchzuführen.
- c) Die volkseigenen Saatgutgüter sind bis zum 31. März 1956 dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft direkt zu unterstellen.
- d) Die Planung der Erhaltungszüchtung und der Vermehrung der hohen Anbaustufen bei den volkseigenen Saatgutgütern hat nach dem zentralen Plan des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft zu erfolgen. Die sonstige Produktion dieser Betriebe ist der Saatguterzeugung unterzuordnen und anzupassen.
- e) Die Leitung der volkseigenen Saatgutgüter ist den besten Betriebsleitern der volkseigenen Güter zu übertragen. Die Berufung, Versetzung und Abberufung der Betriebs- und Saatgutleiter der Saatgutgüter ist vom Minister für Land- und Forstwirtschaft vorzunehmen. Der Saatgutleiter ist neben der Erhaltungszüchtung verantwortlich für die gesamte Saat- und Pflanzguterzeugung des Betriebes und in diesen Fragen der Stellvertreter des Betriebsleiters.
- f) Zur Förderung der materiellen Interessiertheit der Zucht- und Selektions-Brigaden an der Planerfüllung und der Erzielung einer hohen Zucht- und Saatgutqualität ist vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft gemeinsam mit dem Ministerium der Finanzen und dem Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung bis zum 15. April 1956 ein spezielles Prämiensystem zu entwickeln. Die Prämierungen sind auf den Betriebsleiter, Saatgutleiter und das zuchttechnische Personal auszudehnen. Bei der Bewertung ist die Erfüllung der mengenmäßigen Planaufgaben für die Erzeugung der hohen Anbaustufen, die Qualität des geernteten Saat- und Pflanzgutes und der Umfang der Feld- und Laboranerkennungen besonders zu berücksichtigen;
- g) Die Planung der Erhaltungszüchtung, die außerhalb der volkseigenen Saatgutgüter erfolgt, ist für die Zuchtgartenflächen der hohen Anbaustufen sowie der Erträge dieser Flächen durch das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft vorzunehmen. Mit diesen Züchtern sind durch die Hauptverwaltung Saatgut entsprechende Verträge abzuschließen.

## 5; Vermehrung

- a) Die Vermehrung hoher Anbaustufen (Stammelite, Super-Super-Elite und Super-Elite) landwirtschaftlicher und gartenbaulicher Fruchtarten hat durch die volkseigenen Saatgutgüter und die volkseigenen Güter sowie bei einigen Kulturarten durch die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften auf der Grundlage von Verträgen zwischen den Saatgutgütern und den genannten Vermehrern zu erfolgen,
- b) Um die Produktionsergebnisse bei den hohen Anbaustufen zu verbessern, sind die Züchter bzw. Erhaltungszüchter für die Vermehrung der von ihnen gezüchteten Sorten in der Regel bis zur Elite verantwortlich.